

**76. ordentliche Hauptversammlung der Lenzing Aktiengesellschaft  
Donnerstag, 18. Juni 2020, 10:00 Uhr**

**I. Beschlussvorschlag zu Punkt 2. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinnes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

**Beschluss**

fassen:

*„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 26.550.000 wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands, der vom Aufsichtsrat gebilligt wurde, wie folgt vorgenommen:*

- *Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 26.550.000 wird zur Gänze auf neue Rechnung vorgetragen.“*

**II. Beschlussvorschlag zu Punkt 3. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

**Beschluss**

fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Lenzing Aktiengesellschaft wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“*

**III. Beschlussvorschlag zu Punkt 4. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

**Beschluss**

fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“*

#### **IV. Beschlussvorschlag zu Punkt 5. der Tagesordnung:**

##### **Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG folgenden

#### **Beschluss**

fassen:

1. *„Die Vergütung der Mitglieder des Ausschusses für Large-CAPEX Projekte für das Geschäftsjahr 2019 beträgt für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Ausschusses: EUR 13.333,00*
2. *Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung im Geschäftsjahr 2019 in Höhe EUR 1.500,00 sofern diese nicht am selben Tag wie eine Aufsichtsratssitzung stattfand.“*

#### **Begründung**

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 17. April 2019 zum 6. Tagesordnungspunkt der oHV 2019 wurde die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 im Voraus beschlossen. Erst nach der Beschlussfassung in der oHV 2019 hat der Aufsichtsrat die Einrichtung eines Ausschusses für Large-CAPEX Projekte beschlossen. Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Vergütung der Ausschussmitglieder des Ausschusses für Large-CAPEX Projekte im Geschäftsjahr 2019 festgesetzt werden. Dieser Beschluss ergänzt sohin den bereits am 17. April 2019 zum 6. Tagesordnungspunkt der oHV 2019 gefassten Beschluss.

#### **V. Beschlussvorschlag zu Punkt 6. der Tagesordnung:**

##### **Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 im Voraus**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG folgenden

#### **Beschluss**

fassen:

1. *„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020 beträgt:*
  - a. *für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 90.000,00*
  - b. *für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 50.000,00*
  - c. *für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats: EUR 40.000,00*
  - d. *für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses, sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist: EUR 50.000,00*
  - e. *für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses: EUR 25.000,00*
  - f. *für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und Strategieausschusses: EUR 20.000,00*
  - g. *für jedes Mitglied des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses: EUR 10.000,00*
  - h. *für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Ausschusses für Large-CAPEX Projekte: EUR 20.000,00*
2. *Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung oder jede Ausschusssitzung im Geschäftsjahr 2020 in Höhe von jeweils EUR 1.500,00.*
3. *Das Anwesenheitsgeld für jeden Sitzungstag ist unabhängig von der Anzahl der Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen an diesem Tag mit EUR 1.500,00 begrenzt.*
4. *Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.*
5. *Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:*
  - a. *50% mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2020)*
  - b. *25% mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2020)*
  - c. *25% mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2020)*

*Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.*

6. *Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.*

*Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers*

*Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.“*

### **VI. Beschlussvorschlag zu Punkt 7. der Tagesordnung:**

#### **Wahlen in den Aufsichtsrat**

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende

#### **Beschlüsse**

fassen:

- 1. Melody Harris-Jensbach, geboren am 13.05.1961 wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, neu in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft gewählt.*
- 2. Dr. Franz Gasselsberger, geboren am 12.04.1959, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft wiedergewählt.*
- 3. Mag. Patrick Prügger, geboren am 08.08.1975, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung über die Restlaufzeit des Mandats von Dr. Felix Fremerey bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft wiedergewählt.*

#### **Begründung**

1. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 scheidet Dr. Felix Fremerey auf eigenen Wunsch aus.
2. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 läuft die Funktionsperiode von Dr. Franz Gasselsberger ab.
3. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 läuft die Funktionsperiode von Mag. Patrick Prügger ab.

*Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Lenzing Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.*

*Der Aufsichtsrat hat sich bisher, dh nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder).*

*In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.*

*Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, alle Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 wieder aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.*

*Die Lenzing Aktiengesellschaft unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zu berücksichtigen.*

*Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses wurden auf Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex und aufgrund einer Empfehlung des Nominierungsausschusses abgegeben.*

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor,

1. Melody Harris-Jensbach neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.
2. Dr. Franz Gasselsberger wieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wiederwahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.
3. Mag. Patrick Prügger auf das Mandat von Dr. Felix Fremerey wieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung über die Restlaufzeit des Mandats von Dr. Felix Fremerey bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Es ist es vorgesehen über jede zu besetzende Stelle (drei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 10. Juni 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 8. Juni 2020 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

### **VII. Beschlussfassung zu Punkt 8. der Tagesordnung:**

#### **Beschlussfassung über die Vergütungspolitik**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Lenzing AG ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 18.06.2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vergütungsausschuss hat die Vergütungspolitik vorbereitet und der Aufsichtsrat hat die Vergütungspolitik in der Sitzung vom 11.03.2020 beschlossen.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 28.05.2020 (21. Tag vor der HV), voraussichtlich jedoch bereits ab dem 20.05.2020, auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Lenzing Aktiengesellschaft [www.lenzing.com](http://www.lenzing.com) zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./1* angeschlossen.

### **VIII. Beschlussfassung zu Punkt 9. der Tagesordnung:**

#### **Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020**

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgenden

#### **Beschluss**

fassen:

*„KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.“*

### **IX. Beschlussfassung zu Punkt 10. der Tagesordnung:**

**10a. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands bis maximal 30 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien, sowie über die Festsetzung der Rückkaufsbedingungen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 12.04.2018 zum 9. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.**

**10b. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht) der Aktionäre zu beschließen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 12.04.2018 zum 9. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b AktG.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende

#### **Beschlüsse**

fassen:

Zu Punkt 10a der Tagesordnung:

1. *„Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 12.04.2018 – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsenstage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsenstage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufs-programm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für eine Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.*

2. *Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.*

3. *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.“*

Zu Punkt 10b der Tagesordnung:

*„Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Beschlussfassung an ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 12.04.2018 – für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot festzusetzen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.“*



### Begründung

§ 65 Abs 1 Z 4 Aktiengesetz ermöglicht Gesellschaften, zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, eigene Aktien rückzuerwerben. § 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz ermöglicht börsennotierten Gesellschaften, wie der Lenzing Aktiengesellschaft, die Möglichkeit, zweckneutral eigene Aktien rückzuerwerben. Durch den Beschluss soll der Vorstand der Lenzing Aktiengesellschaft ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – selbstverständlich unter Beachtung der umfangreichen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten – ein Aktienrückerwerbsprogramm durchzuführen. Mit dieser Möglichkeit zur Durchführung eines Aktienrückerwerbsprogramms soll die Gesellschaft Aktien rückerwerben können, um diese ihren Mitarbeitern im Rahmen eines zukünftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms anbieten zu können sowie rasch und flexibel auf Marktchancen reagieren können und etwa bei fallenden Kursen kursstabilisierende Aktienrückerwerbe durchführen.

Der Gesellschaft wird weiters die Möglichkeit eröffnet, liquide Mittel zu attraktiven Konditionen in eigene Anteile zu investieren.

Die im Beschluss vorgesehene Möglichkeit, das Grundkapital durch Einziehung der Aktien herabzusetzen, soll die Flexibilität der Gesellschaft beim Umgang mit den allenfalls rückerworbenen Aktien erhöhen. Eine Einziehung der Aktien würde zu einer Verringerung der ausgegebenen Aktien und damit zu einem höheren Anteilswert der verbleibenden Aktien an der Lenzing Aktiengesellschaft führen.

Zum vorgeschlagenen möglichen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab dem 20. Mai 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lenzing.com](http://www.lenzing.com) unter den Menüpunkten „Investoren“ und „Hauptversammlung 2020“ abrufbar ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 10a und 10b gesondert abzustimmen ist. Werden zum Tagesordnungspunkt 10a drei im Sinne des entsprechenden Beschlussvorschlages zustimmende Beschlüsse gefasst, so bleiben diese von einem allfälligen negativen Ausgang der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 10b unberührt.